

Satzung

für das

„Landvolk Niedersachsen Kreisverband Zeven e.V.“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1) Der Verband führt den Namen „Landvolk Niedersachsen Kreisverband Zeven e.V.“.
- 2) Er hat seinen Sitz in Zeven und ist in das Vereinsregister des Amtsgerichtes Tostedt eingetragen.

Er ist Mitglied des Landvolks Niedersachsen Hauptverband Bremervörde-Zeven e.V.

Er ist des Weiteren Mitglied im Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e.V.

- 3) Das Verbandsgebiet umfasst
 - a) das Gebiet der Samtgemeinde Zeven,
 - b) das Gebiet der Samtgemeinde Sittensen,
 - c) das Gebiet der Samtgemeinde Tarmstedt,
 - d) aus dem Gebiet der Samtgemeinde Selsingen die Ortschaften Godenstedt, Rockstedt, Rhade, Rhadereistedt, Ostereistedt
 - e) aus dem Gebiet der Gemeinde Gnarrenburg die Ortschaften Glinstedt, Forstort-Anfang, Karlshöfen
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verband gibt sich eine Geschäftsordnung.

§ 2 Zweck des Vereins

- 1) Der Verein hat als Berufsverband die Aufgabe, alle berufsständigen Belange im Bereich der Landwirtschaft Tätigen zu wahren, zu fördern und zu vertreten sowie die berufliche Aus-, Fort- und Weiterbildung auf dem Gebiet der Landwirtschaft zu fördern.
- 2) Der Kreisverband ist parteipolitisch und konfessionell unabhängig.
- 3) Seine Tätigkeit ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.
- 4) Der Kreisverband nimmt nach Maßgabe der Gesetze die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Interessen seiner Mitglieder einschließlich der betriebszugehörigen Familienmitglieder wahr.

§ 3 Aufgaben des Vereins

- 1) Vertretung der Landwirtschaft und des Landvolkes bei Parteien, Behörden, Verbänden, Berufsständen sowie Zusammenarbeit mit ihnen zur Förderung der Landwirtschaft.
- 2) Stellungnahme und freie Meinungsäußerung zu Maßnahmen des Staates und seiner gesetzgebenden Körperschaften, Anregungen durch Anträge und Eingaben an diese.
- 3) Förderung der Landwirtschaft, insbesondere auch in Zusammenarbeit mit der Wissenschaft und Technik, sowie Wirtschaft, Beratung und Absatzorganisationen.
- 4) Benennung von Sachverständigen und Vertretern der Landwirtschaft für die Behörden, soweit hierfür nicht die gesetzliche berufsständische Vertretung der Landwirtschaft zuständig ist.
- 5) Rechtliche Beratung der Mitglieder im Rahmen des Rechtsdienstleistungsgesetzes sowie Beratung in Buchführungs- und Steuerangelegenheiten nach den Best-

immungen des Steuerberatungsgesetzes (§ 4 Nr. 8) (Landwirtschaftliche Buchstelle).

- 6) Erstellung von Buchführungen für steuerliche und betriebswirtschaftliche Zwecke, Fertigung von Abschlüssen und Auswertung von Daten für agrarpolitische Zwecke.

§ 4 Mitgliedschaft

- 1) Der Kreisverband Zeven e.V. des Landvolkes Niedersachsen besteht aus
 - ordentlichen
 - fördernden,
 - korporativen und
 - Ehrenmitgliedern.
- 2) Ordentliches Mitglied kann jede Person werden, die im Hauptberuf oder im Zu- bzw. Nebenerwerb in der Landwirtschaft oder in einem verwandten Beruf tätig ist, insbesondere jeder Land- und Forstwirt, Pächter, Verpächter, auch Personen- und Kapitalgesellschaften und landwirtschaftliche Arbeitnehmer.
Auch Nichtlandwirte (Einzelpersonen und Zusammenschlüsse) können die Mitgliedschaft erwerben.
Jedes ordentliche Mitglied hat ein Stimmrecht.
- 3) Förderndes Mitglied kann jede natürliche oder juristische Person oder Personenvereinigung sein, die bereit ist, die Zwecke des Berufsverbandes ideell oder materiell zu unterstützen.
Fördernde Mitglieder haben kein Stimmrecht.
- 4) Korporative Mitglieder: Zusammenschlüsse der Landwirte (insbesondere landwirtschaftliche Genossenschaften, Züchtervereinigungen, Beratungsringe usw.) können korporativ die Mitgliedschaft erwerben.
- 5) Personen, die sich um die Förderung der Landwirtschaft oder des Kreisverbandes besondere Verdienste erworben haben, können auf Beschluss des Vorstandes zu Ehrenmitgliedern des Kreisverbandes ernannt werden.
- 6) Die Mitglieder des Kreisverbandes gehören gleichzeitig als Mitglieder den Zusammenschlüssen der Kreisverbände auf Bezirks- und Landesebene im Landvolk Niedersachsen an.
Sind sie als Inhaber landwirtschaftlicher Betriebe zugleich Arbeitgeber oder Ausbilder, erwerben sie gleichzeitig die Mitgliedschaft im Land- und forstwirtschaftlichen Arbeitgeberverband Stade e.V.
- 7) Die an diese Verbände zu leistenden Mitgliedsbeiträge werden anteilig aus den an den Kreisverband gezahlten Mitgliedsbeiträgen entrichtet.
- 8) Mitglieder im Landvolk Niedersachsen Kreisverband Zeven e. V. sind gleichzeitig Mitglied im Landvolk Niedersachsen Hauptverband Bremervörde-Zeven e. V.

§ 5 Erwerb und Beendigung der Mitgliedschaft

- 1) Die Aufnahme als ordentliches Mitglied erfolgt durch schriftliche Beitrittserklärung oder Beitragszahlung.
Der Vorstand kann den Beitritt schriftlich ablehnen.
- 2) Verstirbt ein ordentliches Mitglied, das als Allein- oder Miteigentümer einen landwirtschaftlichen Betrieb bewirtschaftet, geht dessen Mitgliedschaft auf den Erben des landwirtschaftlichen Betriebsvermögens mit allen Rechten und Pflichten über, sofern der Erbe nicht innerhalb eines Monats nach Erteilung des Erbscheins oder

Hoffolgezeugnisses schriftlich widerspricht.

Das gleiche gilt entsprechend bei Übertragung des Betriebes im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge.

Die Monatsfrist beginnt mit Abschluss des jeweiligen Vertrages. Das Recht auf Ablehnung der Mitgliedschaft bleibt hiervon unberührt.

- 3) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds bzw. mit der Vollbeendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung
 - b) durch Austritt des Mitglieds
 - c) durch Ausschluss des Mitglieds aus dem Berufsverband
- 4) Der Austritt kann schriftlich an die Geschäftsstelle des Kreisverbandes erklärt werden. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von mindestens 6 Monaten zulässig.
- 5) Die Mitgliedschaft endet mit Todestag (bzw. mit dem Tag der Vollbeendigung der juristischen Person oder Personenvereinigung). Bereits gezahlte Mitgliedsbeiträge werden nicht erstattet.
- 6) Aus dem Verband des Landvolk-Kreisverbandes wird ausgeschlossen, wer
 - a) sich ehrenrührig verhält,
 - b) das Ansehen des Berufsverbandes schädigt,
 - c) sich satzungswidrig verhält oder die Belange der Mitglieder in satzungswidriger Weise verletzt,
 - d) länger als ein Jahr mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge in Verzug ist.
- 7) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- 8) Auf das Kreisverbandsvermögen hat der Ausgeschiedene keinen Anspruch. Das Ausscheiden hat auf noch bestehende Verpflichtungen gegenüber dem Kreisverband keinen Einfluss.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

1. Die Mitglieder zahlen einen Jahresbeitrag.
2. Über die Festsetzung von Beiträgen beschließt die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Der Jahresbeitrag ist zu Beginn des Jahres fällig. Sondervereinbarungen, insbesondere bei korporativen Mitgliedern, sind zulässig.
4. Der Jahresbeitrag wird durch die Geschäftsstelle erhoben.
5. Für die Inanspruchnahme von Dienstleistungen im Rahmen seines wirtschaftlichen Geschäftsbetriebs können Entgelte erhoben werden. Diese werden vom Vorstand festgesetzt.

6. Werden Mitgliedsbeiträge durch den Hauptverband Bremervörde-Zeven e. V. erhoben, erfolgt insoweit eine Beitragsfreistellung im Kreisverband Zeven e. V.

7. Sonderbeiträge und Umlagen sind zulässig. Diese werden vom Vorstand festgesetzt.

§ 7 Organe

Die Organe des Kreisverbandes Zeven e.V. sind

- a) die Mitgliederversammlung
- b) die Delegiertenversammlung
- c) der Vorstand

§ 8 Verbandsstruktur

Der Kreisverband Zeven e.V. gliedert sich in Orts- und Bezirksverbände bzw. Kirchspiele ohne eigene Rechtspersönlichkeit.

§ 9 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandes.
2. Sie wird mindestens einmal im Jahr vom Vorsitzenden des Kreisverbandes berufen. Sie muss sofort berufen werden, wenn mindestens 49 % der Mitglieder aus einem Bezirksverband es schriftlich gegenüber dem Vorstand oder mindestens 30 % der Delegierten es schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.
3. Die Berufung der Mitgliederversammlung erfolgt schriftlich (auch per E-Mail). Die Ladung muss spätestens 10 Tage vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zugegangen sein.
4. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden oder dessen Stellvertreter geleitet. Sie ist beschlussfähig ohne Rücksicht auf die Zahl der Anwesenden.
5. Die ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig.
6. Über jede Mitgliederversammlung und die in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person ein Protokoll zu führen.
7. Das Protokoll ist vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterschreiben.

Die Mitgliederversammlung hat folgende Aufgaben:

- a) Beschlussfassung über berufsständische und wirtschaftspolitische Fragen von grundsätzlicher Bedeutung.
- b) Genehmigung des Haushaltes und Festsetzung der Mitgliederbeiträge (vergl. § 6).
- c) Entgegennahme des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung und Entlastung von Vorstand und Geschäftsführung
- d) Beschlussfassung über Satzungsänderungen
- e) Umwandlungen des Verbandes
- f) Auflösung des Verbandes

§ 10 Die Delegiertenversammlung

- (1) Die Delegiertenversammlung besteht aus den Mitgliedern des Kreisverbandsvorstandes (Vorsitzender, Bezirksvorsitzende) und den Ortsvertrauensleuten (= Ortsvorsitzende). Die Ortsvertrauensleute können im Verhinderungsfall ihren gewählten Stellvertreter als Delegierten in die Versammlung entsenden.
 - a. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter geleitet.
 - b. Sie ist beschlussfähig, wenn mehr als 30 % der Delegierten anwesend sind.
 - c. Die Delegiertenversammlung wird vom Vorsitzenden durch schriftliche Mitteilung einberufen (auch per E-Mail). Sie ist in der Regel einmal pro Jahre einzuberufen. Sie muss sofort einberufen werden, wenn 3 stimmberechtigte Vorstandsmitglieder oder 49% der Delegierten dieses schriftlich gegenüber dem Vorstand verlangen.

- d. Über jede Delegiertenversammlung und die in diesem Zusammenhang gefassten Beschlüsse ist vom Geschäftsführer oder einer von ihm beauftragten Person ein Protokoll zu führen und vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen.

Die Delegiertenversammlung hat folgende Aufgaben:

- a. Wahl des Vorsitzenden und dessen Stellvertreter für 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.

Die Stellvertreter des Vorsitzenden werden von der Delegiertenversammlung aus den Reihen der Bezirksvorsitzenden gewählt.

- b. Vorschlag zur Beitragsgestaltung

- c. Festsetzung

- der Vergütung der Vorstandsmitglieder und des geschäftsführenden Vorstands
- der Pauschalen für den Aufwandsersatz gem. § 670 BGB.

- d. Wahl des Vertreters der Nebenerwerbslandwirte. Die Amtszeit beträgt 4 Jahre.

§ 11 Der Vorstand

1. Zum Vorstand gehören die Bezirksvorsitzenden der 8 Bezirke. Der Vorsitzende und dessen Stellvertreter kommen aus diesen Reihen. Der Verband ist derzeit aufgeteilt in 8 Bezirke. Diese Vorstandsmitglieder sind stimmberechtigt.
2. Berufsständische Vertreterinnen der Landfrauen, Vertreter der landwirtschaftlichen Nachwuchsorganisationen Arbeitskreis interessierter Landwirte Bremervörde-Zeven, der Jungbeirat, Vertreter der Landvolksenioren und der Vertreter der Nebenerwerbslandwirte gehören dem Vorstand als erweiterter Vorstand an. Die Vorstandsmitglieder des erweiterten Vorstandes haben kein Stimmrecht.
3. Der Vorstand tritt in der Regel vierteljährlich zusammen. Er muss einberufen werden, wenn mindestens drei seiner stimmberechtigten Vorstandsmitglieder es gegenüber dem Vorsitzenden verlangen. Die Berufung erfolgt durch den Vorsitzenden oder einem seiner Stellvertreter schriftlich (auch per E-Mail). Die Ladung muss spätestens eine Woche vor der Sitzung unter Mitteilung der Tagesordnung zugegangen sein.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß geladen wird. Der Vorstand beschließt mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
7. Der Geschäftsführer des Verbandes und der Buchstellenleiter nehmen mit beratener Stimme an den Vorstandssitzungen aber ohne Stimmrecht teil.
8. Der Vorstand hat folgende Aufgaben:
 - a) Festlegung der Richtlinien für das gesamte Aufgabengebiet des Verbandes.
 - b) Anträge an den Landesverband, gegebenenfalls zur Weiterleitung an die gesetzgebenden Körperschaften und Behörden des Landes.
 - c) Berufung des Geschäftsführers und des Buchstellenleiters sowie Anstellung des sonstigen Personals der Geschäftsstelle.
 - d) Ernennung von Ehrenmitgliedern.
 - e) Der Vorstand kann Befugnisse auf die Geschäftsführung und den Buchstellenleiter übertragen.

- f) Der Vorstand kann durch Beschluss einzelne Aufgaben geeigneten Mitgliedern des Kreisverbandes Bremervörde-Zeven e.V. widerruflich übertragen.
- g) Der Vorstand kann den Ausschluss von Mitgliedern beschließen.

9. Geschäftsführender Vorstand

- a. Vorstand nach § 26 BGB sind der Vorsitzende und seine beiden Stellvertreter = geschäftsführender Vorstand.
- b. Sie sind jeweils einzelvertretungsberechtigt.
- c. Der Vorsitzende ist befugt, Bevollmächtigte zu bestellen.
- d. Der Vorsitzende ist Dienstvorgesetzter des gesamten Personals des Verbandes.

10. Gastrechte

Der Vorstand des Kreisverbandes Zeven räumt dem Vorstand des Kreisverbandes Bremervörde grundsätzlich ein Gastrecht zur Teilnahme an dessen Vorstandssitzungen ein. Die Vorstandsmitglieder des Kreisverbandes Bremervörde werden in der Regel zu den Vorstandssitzungen des Kreisverbandes Zeven eingeladen.

§ 12 Aufwändungsersatz und Vergütung

- (1) Organmitglieder und beauftragte Mitglieder üben ihre Tätigkeit grundsätzlich ehrenamtlich aus.
- (2) Soweit nichts Anderes geregelt ist, erhalten die für den Kreisverband tätigen Mitglieder der Verbandsorgane oder beauftragte Mitglieder Aufwandsentschädigungen nach § 670 BGB. soweit nichts anderes geregelt ist, entscheidet hierüber der Vorstand.
- (3) Die Haftungsfreistellung des § 31a BGB gilt auch für Organmitglieder des Hauptverbandes und ordnungsgemäß beauftragte Mitglieder, die eine Vergütung oder Aufwandsentschädigung erhalten.

§ 13 Geschäftsführung

- 1. Zur Erfüllung seiner Aufgaben unterhält der Verband eine Geschäftsstelle in Zeven. Der Vorstand beruft als besonderen Vertreter im Sinne von § 30 BGB einen Geschäftsführer und einen Buchstellenleiter und überträgt ihnen die Führung der laufenden Geschäfte.
- 2. Die Zuständigkeiten des Geschäftsführers und des Buchstellenleiters werden in einer Geschäftsordnung geregelt.

§ 14 Der Bezirksverband

- 1. Ortsverbände schließen sich zu Bezirksverbänden (= Kirchspiele) zusammen. Soweit organisatorische Gründe nicht dagegensprechen, soll auf althergebrachte, gemeindliche Zusammenschlüsse Rücksicht genommen werden.
- 2. Aufstellung der acht Bezirke (Kirchspiele) - des Landvolks Niedersachsen Kreisverband Zeven e.V.:

Bezirk **Elsdorf** umfasst folgende Ortschaften:

Hatzte, Ehestorf, Elsdorf, Rüspel, Wistedt, Frankenbostel; Volkensen, Nindorf,

Bezirk **Gyhum** umfasst folgende Ortschaften:
Nartum, Wehldorf, Gyhum, Hesedorf, Bockel

Bezirk **Heeslingen** umfasst folgende Ortschaften:
Wense, Heeslingen, Wiersdorf, Sassenholz, Steddorf, Freyersen, Meinstedt,
Brauel, Boitzen, Weertzen, Offensen

Bezirk **Kirchtimke** umfasst folgende Ortschaften:
Hepstedt, Breddorf, Kirchtimke, Westertimke, Steinfeld, Ostertimke

Bezirk **Rhade** umfasst folgende Ortschaften:
Rhade, Hanstedt, Ostereistedt, Rockstedt, Karlshöfen, Glinstedt, Rhadereistedt,
Forstort-Anfang

Bezirk **Sittensen** umfasst folgende Ortschaften:
Hamersen, Kalbe, Tiste, Groß Wohnste, Klein Wohnste, Kl.-Meckelsen, Gr.-
Meckelsen, Groß Sittensen, Klein Sittensen, Vierden, Lengenbostel, Ippensen,
Freetz

Bezirk **Wilstedt** umfasst folgende Ortschaften:
Wilstedt, Buchholz, Tarmstedt, Bülstedt, Vorwerk, Dipshorn

Bezirk **Zeven** umfasst folgende Ortschaften:
Badenstedt, Oldendorf, Zeven, Brüttendorf, Brümmerhof, Hemel, Godenstedt

3. Der Vorstand eines Bezirksverbandes besteht aus dem Bezirksvorsitzenden. Der Bezirksverbandsvorsitzende wird von den Ortsverbandsvorsitzenden und von den Mitgliedern im Bezirk gewählt.
4. Ihre Amtsdauer beträgt 4 Jahre. Wiederwahl ist zulässig.
5. Der Bezirksverbandsvorsitzende kann Mitgliederversammlungen in seinem Bezirk nach Bedarf einberufen.

§ 15 Der Ortsverband

1. Die Verbandsmitglieder einer oder mehrerer politischer Gemeinden bzw. Ortschaften oder von Ortsteilen können einen Ortsverband bilden.
2. Die Mitglieder des Ortsverbandes wählen den Ortsvertrauensmann / Ortsverbandsvorsitzenden (= Delegierter) für die Dauer von 4 Jahren. Wiederwahl ist zulässig.
3. Dem Ortsverband obliegt es, innerhalb seines Bereichs den übergeordneten Kreisverband bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen, die Verbindung zwischen diesem und den Mitgliedern zu erhalten und deren Belange im Sinne der satzungsmäßigen Zwecke des Landvolk Kreisverbandes zu wahren.

§ 16 Abstimmungen und Wahlen

1. Bei Abstimmungen entscheidet grundsätzlich die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
2. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Stimmberechtigten erforderlich.
3. Das Stimmrecht kann an ein anderes Vereinsmitglied durch schriftliche Vollmacht übertragen werden. Die Vollmacht ist nachzuweisen. Die Meinung des Vollmacht-

gebers ist zu entsprechen. Ein Vereinsmitglied kann max. zwei Stimmen auf seine Person vereinen.

4. Die Wahlen finden in der Regel geheim statt. Wird gegen eine öffentliche Abstimmung durch Zuruf kein Widerspruch erhoben, so kann auf geheime Wahl durch Abgabe von Stimmzetteln verzichtet werden.

§ 17 Datenschutz

- (1) Zur Erfüllung der satzungsgemäßen Aufgaben des Vereins und der Verpflichtungen, die sich aus der Mitgliedschaft im Landvolk Niedersachsen Hauptverband Bremervörde-Zeven e. V. und aus der Mitgliedschaft in dessen zuständigen weiteren (Berufs-) Verbänden – z. B. im Landvolk Niedersachsen Landesbauernverband e. V. - ergeben, werden im Verein unter Beachtung der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG neue Fassung) folgende personenbezogene Daten von Vereinsmitgliedern und Funktionsträgern (Vorstandsmitglieder, Ortsvertrauensleute, Delegierte) – digital – gespeichert:

Name, Adresse, Nationalität, Geburtsdatum und -ort, Geschlecht, Telefonnummern, E-Mail-Adresse, Bankverbindung, Zeiten der Vereinszugehörigkeit.

- (2) Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als den zur jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zwecken zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch nach dem Ausscheiden des Mitglieds aus dem Verband fort.
- (3) Zur Wahrnehmung satzungsgemäßer Mitgliederrechte kann bei Verlangen der Vorstand gegen die schriftliche Versicherung, dass die Adressen nicht zu anderen Zwecken verwendet werden, Mitgliedern und Funktionsträgern (Vorstand, Ortsvertrauensleute, Delegierte) bei Darlegung eines berechtigten Interesses Einsicht in das Mitgliederverzeichnis geben.
- (4) Im Zusammenhang mit seinem Vereinsbetrieb oder sonstigen satzungsgemäßen Veranstaltungen veröffentlicht der Verein personenbezogene Daten und ggfls. Fotos seiner Mitglieder auf seiner Homepage und übermittelt Daten und Fotos zur Veröffentlichung an Print-, Tele- und elektronische Medien.
- (5) Durch ihre Mitgliedschaft und die damit verbundene Anerkennung dieser Satzung stimmen die Mitglieder der Verarbeitung (Erheben, Erfassen, Organisieren, Ordnen, Speichern, Anpassen, Verändern, Auslesen, Abfragen, Verwenden, Offenlegen, Übermitteln, Abgleichen, Verknüpfen, Einschränken, Löschen, Vernichten) ihrer personenbezogenen Daten in dem vorgenannten Ausmaß und Umfang zu. Eine anderweitige, über die Erfüllung seiner satzungsgemäßen Aufgaben und Zwecke hinausgehende Datenverwendung ist dem Verein – abgesehen von seiner ausdrücklichen Einwilligung – erlaubt, sofern er aufgrund einer rechtlichen Verpflichtung, der Erfüllung eines Vertrages oder zur Wahrung berechtigter Interessen, sofern nicht die Interessen der betroffenen Person überwiegen, hierzu verpflichtet ist. Ein Datenverkauf ist nicht statthaft.

- (6) Jedes Mitglied (oder Funktionsträger s. o.) hat im Rahmen der rechtlichen Vorschriften, insbesondere der DSGVO und BDSG, das Recht auf Auskunft über die zu seiner Person gespeicherten Daten, deren Empfänger und den Zweck der Speicherung sowie auf Berichtigung, Löschung oder Sperrung, Einschränkung, Widerspruch und Übertragbarkeit seiner Daten.
- (7) Bei Beendigung der Mitgliedschaft werden personenbezogene Daten gelöscht, wenn deren Kenntnis nicht mehr erforderlich ist. Daten, die einer gesetzlichen oder satzungsmäßigen Aufbewahrungspflicht unterliegt, werden für die weitere Verwendung gesperrt und nach Ablauf der Aufbewahrungspflicht entsprechend Satz 1 gelöscht.
- (8) Die vereins- und personenbezogenen Daten werden durch geeignete technische und organisatorische Maßnahmen vor dem Zugriff Dritter geschützt.
- (9) Zur Überwachung der Datenschutzbestimmungen wird ein Datenschutzbeauftragter bestellt.

§ 18 Vollmacht

Der Vorstand des Verbandes ist bevollmächtigt, diese Satzung zu ändern und zu ergänzen und sämtliche Erklärungen abzugeben, die zur Beseitigung etwaiger, vereinsregisterrechtlicher Bedenken oder Hindernisse notwendig und sinnvoll sind.

§ 19 Auflösung des Verbandes

1. Der Verband kann durch Beschluss der allein für diesen Zweck einberufenen Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Ein Beschluss zur Auflösung ist in geheimer Abstimmung zu fassen.
3. Er bedarf der Zustimmung einer Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten und muss nach drei Monaten in einer neu einberufenen Mitgliederversammlung durch eine Mehrheit von vier Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten bestätigt werden.
4. Die Mitgliederversammlung ernennt zur Abwicklung des Vereins mindestens zwei Liquidatoren.
5. Die Mitgliederversammlung entscheidet über die Verwendung des Vereinsvermögens.

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 06.11.2018 genehmigt und tritt am selben Tag in Kraft.

Selsingen, den 06.11.2018